

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

2 RU 47/80

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

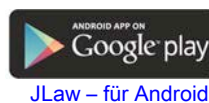
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 28. Juli 1982

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 13. Februar 1980 wird zurück-
gewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



G r ü n d e :

I

Der Kläger war aus dem Beamtenverhältnis als Hamburgischer Lehrer für die Zeit von März 1972 bis Ende Februar 1977 unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt. Durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland (Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -) war er von März 1972 an aufgrund eines mit dem Colegio aleman de Santiago/ Chile geschlossenen Anstellungsvertrages als Realschullehrer an dieser Schule tätig. Am 10. Oktober 1974 erlitt er während einer Klassenreise in Chile einen Verkehrsunfall, bei dem er sich eine Trümmerfraktur des linken Oberarmes zuzog.

Der Bundesminister des Inneren (BMI) erklärte sich in seinem Erlaß vom 26. Juli 1971 - D I 6 - 218 050/9 - im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) und dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen damit einverstanden, daß für die Sicherung des in das Ausland vermittelten Personals des schulischen und kulturellen Bereichs ua folgende Regelungen zugrunde gelegt wurden:" (1) Den vom Auswärtigen Amt an Schulen im Ausland vermittelten Lehrern (Auslandslehrern) werden für Gesundheitsschäden und Todesfälle, die im Inland als Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit zu entschädigen wären Leistungen aus Bundesmitteln entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung gewährt... (3) Die Leistungen nach Abs 1 sind bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven zu beantragen." Die



Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfU) und das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - vereinbarten am 1. November 1974/13. März 1975" aufgrund der Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 26. 7. 1971" (aaO) ua, daß die BAfU die Leistungen zu erbringen habe (Ziffer 1), die Form und den Inhalt der Anträge regele und in Vertretung der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen Streitverfahren über die Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Buches der RVO durchführe.

Unter dem 26. Oktober 1977 teilte die BAfU dem Kläger mit, gemäß den Richtlinien des BMI vom 26. Juli 1971 seien ihm für die Folgen des Unfalls Leistungen entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches der RVO zu gewähren; die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) betrage 30 vH bis zum 31. Dezember 1975, danach bis auf weiteres 20 vH. Zu zahlen sei jedoch eine Rente nur in Höhe des Unfallausgleichs für die Zeit bis zum 31. Dezember 1975 in Höhe von insgesamt 924,50 DM, da die Dienstbezüge, die dem Kläger bei Fortzahlung im Jahre 1975 zugestanden hätten, die Rente überstiegen (§ 576 Abs 1 RVO).

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) dem Antrag des Klägers entsprechend die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die BAfU, zur Auszahlung der festgestellten Verletztenrente unter Anrechnung des gewährten Unfallausgleichs verurteilt (Urteil vom 15. September 1978). Das SG hat unter Hinweis auf die Entscheidungen des LSG Baden-Württemberg vom 28. Februar 1973 - L 2a Ua 213/73 - und des SG Köln vom



7. Juli 1977 - S 18 U 124/76 - angenommen, daß § 576 RVO hier nicht anwendbar sei, weil der Kläger als beurlaubter Beamter keinen Dienstunfall habe erleiden können und ihm Dienstbezüge im Zeitpunkt des Unfalls nicht gezahlt worden seien.

Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben, den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (SGb) als unzulässig erklärt und den Rechtsstreit auf den Hilfsantrag des Klägers an das Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg verwiesen. (Urteil vom 13. Februar 1980). Zur Begründung hat es ua ausgeführt: Gegenstand des Rechtsstreits sei nicht eine Angelegenheit der Sozialversicherung (hier: der gesetzlichen Unfallversicherung) iS des § 51 Abs 1 SGG; es liege auch keine gesetzliche Zuweisung iS des § 51 Abs 4 SGG vor. Die dem Kläger gewährten Leistungen hätten ihren Rechtsgrund nicht im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung. Da der Kläger als Lehrer in Chile aufgrund eines mit dem chilenischen Schulträger abgeschlossenen privatrechtlichen Dienstvertrages beschäftigt gewesen sei, komme ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO unter dem Gesichtspunkt der sog. Ausstrahlung (s Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 9. Aufl, S 471 w ff; jetzt § 4 SGB IV) nicht in Betracht. Auch sei der Kläger nicht als Entwicklungshelfer (s § 539 Abs 1 Nr 16 RVO) tätig geworden. Es handele sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art, für die keine bundesgesetzliche Sonderregelung bestehe, so daß gemäß § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben



sei. Das Rechtsverhältnis, aus dem der Anspruch hergeleitet werde, sei das Beamtenrecht. Die Zuständigkeit des VG Oldenburg ergebe sich aus § 52 Nr 2 VwGO (Sitz der Bundesbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat), wäre aber auch nach § 52 Nr 4 VwGO gegeben (dienstlicher Wohnsitz des Klägers).

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und zur Begründung vorgetragen: Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sei schon deshalb gegeben, weil sich die Klage gegen einen Bescheid richte, den ein Versicherungsträger der Sozialversicherung – die Bundesrepublik Deutschland – erlassen habe (s BSGE 35, 188, 189). Es sei zweifelhaft, ob durch Haushaltsplan und Erlaß des BMI eine Regelung habe getroffen werden können, durch welche die gewährte Leistung als Ausfluß des Beamtenrechts zu werten sei. Das Berufungsgericht verkenne, daß es nicht nur um die Anwendung des § 576 RVO gehe, vielmehr – abgesehen von der Frage des Versicherungsschutzes (§ 539 RVO) – der Anspruch des Klägers ausschließlich durch das Recht der RVO geregelt sei, so daß kein Streit um beamtenrechtliche Fragen bestehe. Im Wege der Subsumtion unter die Vorschriften des Dritten Buches der RVO sei durch den angefochtenen Bescheid ein Arbeitsunfall angenommen worden. Die Stellung der anspruchsbegründenden Normen (§§ 548, 576 RVO) in der RVO sowie der Gesichtspunkt der Sachnähe sprächen für den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. Entscheidend sei hierfür, welchen Charakter die in dem Verfahren zu klärende Hauptfrage habe (s BSGE 1, 180, 184; 40, 96). Das Passivrubrum begegne insofern Bedenken, als der Erlaß des BMI vom 26. Juli 1971 (aaO)



-6-

eine Vertretung des Bundesverwaltungsamts durch die BAfU nicht vorsehe, vielmehr die Leistungen bei der BAfU zu beantragen seien.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Zu Recht hat das LSG den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (SGb) für unzulässig erklärt und auf den Hilfsantrag des Klägers den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg verwiesen (§§ 51, 52 Abs 1 Satz 1, Abs 3 Satz 1 SGG, §§ 40, 52 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO).

Auf der Grundlage der nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil des LSG (s. § 163 SGG) kommt hier als Angelegenheit der Sozialversicherung, für die gemäß § 51



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Abs 1 Alternative 1 SGG der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet ist, allein eine Angelegenheit der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Dritten Buch der RVO in Betracht. Die in § 51 Abs 1 bis 4 SGG außerdem angeführten Angelegenheiten und öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten scheiden nach Lage des Falles von vornherein aus.

Der Rechtsstreit betrifft nicht eine Angelegenheit der gesetzlichen Unfallversicherung. Durch den mit der Anfechtungs- und Leistungsklage angefochtenen Verwaltungsakt vom 26. Oktober 1977 hat die BAfU, die als Behörde des Bundes im Verfahren der SGB nicht selbst Beteiligte sein kann (§ 70 Nr 3 SGG; BSGE 15, 127, 129; Meyer-Ladewig, SGG, 2. Aufl, § 70 Rdn 4), so daß das SG und das LSG zutreffend die Bundesrepublik Deutschland als im sozialgerichtlichen Verfahren Beklagte bezeichnet haben, für den Kläger eine Leistung "entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches der RVO" festgestellt. Die Vertretung des Bundesverwaltungsamtes durch die BAfU entspricht der Vereinbarung vom 1. November 1974/13. März 1975. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften der RVO beruht aber gerade auf der Erwägung, daß dem Kläger nach der insoweit zweifelsfreien Gesetzeslage für die Folgen seines Unfalls eine Leistung aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht zusteht. Dies kommt im angefochtenen Verwaltungsakt durch die Eingangsformulierung, daß die Gesundheitsstörungen im Inland als Folge eines Arbeitsunfalls anzusehen wären, und durch die Bezugnahme auf die "Richtlinien" des BMI vom 26. Juli 1971 (aaO) zum Ausdruck, in dem sich dieser im Einvernehmen mit dem BMA und dem Bundesminister für Wirtschaft



und Finanzen damit einverstanden erklärt hat, den vom Auswärtigen Amt an Schulen im Ausland vermittelten Lehrern Leistungen aus Bundesmitteln entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches der RVO für Gesundheitsschäden zu gewähren, die im Inland als Folge eines Arbeitsunfalls zu entschädigen wären. Offensichtlich ist auch bei der Leistungsfeststellung - nach den tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil zu Recht - davon ausgegangen worden, daß der Kläger aufgrund seines Dienstvertrages mit einem ausländischen Schulträger nicht nach den Vorschriften des Dritten Buches der RVO gegen Arbeitsunfall versichert war (§§ 539 ff, 548, 550 RVO), wie auch das LSG zutreffend ausgeführt hat (s. hierzu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 9. Aufl, S. 471 u ff). Der auf Auszahlung der festgestellten Leistung gerichtete Klageanspruch betrifft somit nach Inhalt und Natur des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht eine Angelegenheit der gesetzlichen Unfallversicherung und somit der Sozialversicherung iS des § 51 Abs 1 Alternative 1 SGG.

Unzutreffend ist das Revisionsvorbringen der Beklagten, sie habe im Wege der Subsumtion unter die einschlägigen Vorschriften des Dritten Buches der RVO einen Arbeitsunfall angenommen; deshalb handele es sich vorliegend um eine Angelegenheit der Sozialversicherung. Der angefochtene Verwaltungsakt geht im Gegenteil, wie oben ausgeführt, nach der insoweit zweifelsfreien Rechtslage davon aus, daß die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht gegeben sind und eine Leistung nur



aufgrund der im Erlaß des BMI (aaO) getroffenen Regelung festgestellt worden ist, weil die Gesundheitsstörungen des Klägers als Folge eines Arbeitsunfalls zu entschädigen wären, wenn sich der Unfall im Inland ereignet hätte.

Zu Unrecht beruft sich deshalb die Beklagte mit der Revision auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14. Februar 1973 (BSGE 35, 188, 189), nach welcher der Rechtsweg zu den Gerichten der SGB gegeben ist, wenn ein Träger der Sozialversicherung es für sich in Anspruch nimmt, die zwischen ihm und einem anderen bestehende Rechtsbeziehung durch einen Verwaltungsakt zu regeln, weil er diese Rechtsbeziehung als eine seiner hoheitlichen Regelungsbefugnis unterworfenen Angelegenheit des öffentlichen Rechts der Sozialversicherung ansieht und einen dementsprechenden Bescheid erteilt (s Brackmann aaO S 187 n). Die beklagte Bundesrepublik Deutschland ist zwar nach § 653 RVO Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Versicherte in den in dieser Vorschrift angeführten Fällen, und die BAfU nimmt nach § 766 Abs 1 Satz 1 RVO grundsätzlich die Aufgaben des Bundes als Träger der Versicherung wahr. Im vorliegenden Fall ist aber der Bund, wie dargelegt, nicht als Träger der Unfallversicherung tätig geworden und hat überdies auch nicht für sich in Anspruch genommen, eine zwischen ihm und dem Kläger bestehende Rechtsbeziehung aufgrund eines Erlasses durch Verwaltungsakt entgegen der zweifelsfreien Rechtslage als eine Angelegenheit der Sozialversicherung regeln zu können. Die BAfU hat dementsprechend bei der Erteilung des angefochtenen Bescheides nicht die in § 766 Abs 1 Satz 1 RVO bezeichneten Aufgaben wahrgenommen.



Die Revision meint außerdem, für den Rechtsweg zu den Gerichten der SGB im vorliegenden Fall sprächen auch die Stellung der anspruchsbegründenden Normen in der RVO (Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes –GmS OGB– vom 4. Juni 1974 in BSGE 37, 292) sowie der Gesichtspunkt der Sachnähe (GemS OGB aaO; BSGE 40, 96; BVerwGE 38, 1, 8). Abgesehen davon, daß auch der GmS OGB (aaO) als entscheidend die Natur des Rechtsverhältnisses angesehen hat (s Brackmann aaO, S 187 I, 187 m II), ist hier schon dem Ausgangspunkt dieser Argumentation der Beklagten nicht zu folgen. Rechtsgrundlage des erhobenen Anspruchs sind entgegen dem Vorbringen der Revision nicht die von ihr angeführten Vorschriften der RVO (§§ 548, 576 RVO). Nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten erleidet. An dieser Voraussetzung fehlt es aber hier nach dem Klagevorbringen wie auch nach der dem angefochtenen Verwaltungsakt zugrunde liegenden Auffassung und den tatsächlichen Feststellungen des LSG. § 576 RVO regelt für die dort angeführten Fälle die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes (JAV), nach dem sich die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung richten (§ 570 RVO). Diese Vorschrift ist folglich keine anspruchsbegründende Norm. Anspruchsgrundlage ist vielmehr die Regelung, mit der sich der BMI in seinem Erlaß vom 26. Juli 1971 einverstanden erklärt hat. Diese Regelung erfaßt aber gerade solche Fälle, in denen die Voraussetzungen einer Entschädigung nach dem Dritten Buch der RVO (Versicherung gegen Arbeitsunfall, §§ 539 ff RVO) nicht gegeben sind. Sie erfordert zwar als Voraussetzung für Leistungen aus



Bundesmitten entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches der RVO ua die Prüfung, ob die Gesundheitsschäden im Inland als Folge eines Arbeitsunfalls zu entschädigen wären. Daß die Gerichte der SGB der Beurteilung dieser Frage "von der Sache her näherstehen" als andere Gerichtsbarkeiten, wie die Revision geltend macht, führt allein nicht zur Eröffnung des Rechtsweges zu diesen Gerichten. Der Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs bzw der Sachnähe kann zwar in Grenzfällen entscheidend sein, insbesondere wenn der Sachzusammenhang einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit mit einem der Zivilgerichtsbarkeit übertragenen Sachgebiet derart eng ist, daß eine Abtrennung sachwidrig wäre (s GemS OGH aaO, BSGE 37, 20, 25; 40, 96, 99; 45, 109, 112; BVerwG aaO S 8; s auch Brackmann, aaO, S 187 m II mwN). Hier kommt diesem Gesichtspunkt aber schon deshalb keine ausschlaggebende Bedeutung zu, weil, wie noch auszuführen, eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt (§ 40 Abs 2 VwGO) und die hiernach zuständigen ua mit Fragen des Dienstunfallrechts befaßten Verwaltungsgerichte den in Fällen vorliegender Art zu entscheidenden Fragen von der Sache her nicht fernstehen.

Der Rechtsstreit betrifft eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art, für den nach § 40 Abs 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Die Art einer Streitigkeit bestimmt sich, wie bereits aufgezeigt nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird (s Brackmann, aaO S 187 I f mit zahlreichen



Nachweisen). Maßgebend ist hier nicht die – wohl privatrechtliche – Natur des Dienstvertrages, den der Kläger durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes mit dem chilenischen Schulträger geschlossen hatte. Die Leistungen, um deren Auszahlung und Höhe es in diesem Rechtsstreit geht, haben ihre Grundlage nicht in einem aus diesem Vertrag mit dem ausländischen Schulträger begründeten Anspruch. Sie gründen sich vielmehr auf den Erlaß des BMI vom 26. Juli 1971 (aaO) – "betr. Soziale Sicherheit deutscher Bediensteter im Ausland, hier: Sicherung der deutschen Auslandslehrer usw bei Unfällen und Krankheiten" und die damit verbundene Zusicherung einer Entschädigung in Fällen der vorliegenden Art. Diese Regelung ist eindeutig nicht privatrechtlicher sondern öffentlich-rechtlicher Natur. Davon geht zutreffend auch die Beklagte aus. Dies zeigt sich ua darin, daß sie die Feststellung der Leistung durch Verwaltungsakt einer Bundesbehörde getroffen hat (s dazu Brackmann, aaO S. 187 m). Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob die in Frage stehenden Leistungen der öffentlich-rechtlichen Regelungsmaterie zB der auswärtigen Angelegenheiten iS des Art 73 Nr 1 GG entspringen, weil die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan des Auswärtigen Amtes zur Verfügung gestellt wurden, oder ob sie, was das LSG für angemessener hält, als Ausfluß des Beamtenrechts zu werten sind. An der öffentlich-rechtlichen Natur des Rechtsverhältnisses ändert die unterschiedliche Betrachtung nichts. Auch für die Bestimmung des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts, an das der Rechtsstreit zu verweisen ist (§ 52 Abs 3 SGG), kommt es hierauf nicht an. Das LSG hat zutreffend an das VG Oldenburg verwiesen, das sowohl nach § 52 Nr 2 VwGO (Sitz der BAfU als oberste Bundesbehörde, die den Verwaltungsakt



erlassen hat), als auch nach § 52 Nr 4 VwGO (Klagen aus einem Beamtenverhältnis, Wohnsitz des Klägers bzw bei Aufenthalt ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, deren Sitz) örtlich zuständig ist.

Die Revision ist danach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt in entsprechender Anwendung des § 98 Abs 3 SGG dem Verwaltungsgericht überlassen (s BSGE 2, 23, 29) .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)